

unverzinslicher Kredit von 43,5 TM, bei Fertigteilhäusern von 54,0 TM gewährt.

(2) Werden von einem Betrieb zur gleichen Zeit mehrere Eigenheime errichtet, kann die Finanzierung über ein Globalfinanzierungskonto erfolgen.

(3) Die Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung der Kredite bis zur Überleitung an den Bürger sind von den sozialistischen Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft aus den ihnen zur Verfügung stehenden Fonds zu finanzieren. Volkseigene Betriebe finanzieren die Aufwendungen für die Verzinsung der Kredite aus den Kosten sowie für die Tilgung der Kredite aus dem Leistungsfonds.

(4) Bürger, für die ihr Betrieb ein Eigenheim errichtet, treten in die bestehenden Kreditverträge ein, übernehmen alle Verpflichtungen aus den Krediten und erhalten die weiteren Vergünstigungen gemäß § 11. Die Kredite sind durch Eintragung von Aufbauhypotheken zu sichern. Gehören zum Haushalt des Bürgers mehr als 4 Personen, erhöht das Kreditinstitut den zinslosen Kredit gemäß § 10 Abs. 4.

§ 13

Gewährung von Zuschüssen gemäß § 12 Abs. 4 der Verordnung

(1) Werkträgern, die bereit sind, noch mindestens 15 Jahre ununterbrochen in ihrer Genossenschaft, kooperativen Einrichtung oder ihrem Betrieb tätig zu sein, ist besondere Unterstützung zu gewähren. Nach Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung kann der Werkträger von seiner Genossenschaft, kooperativen Einrichtung oder seinem Betrieb einen Zuschuß von 10 TM zur Finanzierung der genehmigten Aufwendungen für den Neubau eines Eigenheimes erhalten. Dabei sind die von der Genossenschaft, kooperativen Einrichtung oder dem Betrieb erbrachten materiellen Leistungen einzubeziehen. In Höhe dieses Zuschusses reduziert sich der Kreditanspruch des Werkträgers. In den Fällen, in denen Eheleute, die ein Eigenheim errichten oder übernehmen, in verschiedenen Genossenschaften, kooperativen Einrichtungen oder Betrieben tätig sind, können die Genossenschaften, kooperativen Einrichtungen oder Betriebe eine anteilige Bereitstellung des Zuschusses in Höhe von insgesamt 10 TM vereinbaren.

(2) Für die Finanzierung der Zuschüsse gilt § 12 Abs. 3 entsprechend. Genossenschaften, kooperative Einrichtungen und Betriebe können zur Bereitstellung des Zuschusses von 10 TM einen zinslosen Kredit vom kontoführenden Kreditinstitut entsprechend den Regelungen der Bank über die Kreditgewährung erhalten.

(3) Scheiden Werkträger aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen, wie Delegierung in andere Betriebe, Übernahme von gesellschaftlichen Funktionen, Delegierung zum Studium oder aus gesundheitlichen Gründen vor Ablauf der vereinbarten Frist von 15 Jahren aus der Genossenschaft, kooperativen Einrichtung oder dem Betrieb aus, erfolgt keine Rückzahlung des Zuschusses durch den Werkträger. Scheiden Werkträger aus anderen Gründen vorzeitig aus oder wird das Eigenheim vor Ablauf der vereinbarten Frist von 15 Jahren verkauft oder an andere Bürger zur Nutzung übergeben, haben die Werkträger den Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen. In diesem Falle sind die Rückzahlungsbedingungen zwischen dem Betrieb und dem Werkträger zu vereinbaren.

§ 14

Weitere Finanzierungsbestimmungen

(1) Bürger, denen die Zustimmung zum Neubau eines Eigenheimes erteilt wurde und die nicht dem § 12 Abs. 2 der

Verordnung genannten Personenkreis angehören, erhalten einen Kredit bis zur Höhe von 75 % des Aufwandsnormativs. Der Kredit ist mit 4 % jährlich zu verzinsen und mit 1 % jährlich zu tilgen. Der Kredit ist durch eine Aufbauhypothek zu sichern.

(2) Kredite für den Bau von Nebengebäuden sind, soweit das Aufwandsnormativ dadurch überschritten wird, mit 4 % jährlich zu verzinsen und mit 1 % jährlich zu tilgen.

§ 15

Finanzierung des Kaufs von Eigenheimen und Grundstücken gemäß § 12 Abs. 5 der Verordnung

(1) Der Bürger erhält Kredit, wenn er

- einen nach den Rechtsvorschriften über den Grundstücksverkehr⁵ genehmigten Kaufvertrag besitzt,
- sich mit mindestens 25 % des Kaufpreises an der Finanzierung beteiligt. Der Eigenmittelanteil für kinderreiche Familien beträgt 10 %.

Der Kredit für den Kauf eines Eigenheimes wird nur gewährt, wenn der Bürger das Eigenheim rechtmäßig bewohnt oder bewohnen wird. Das Eigenheim darf nicht über 10 % des Wertes durch private Hypotheken belastet sein.

(2) Der Vorsitzende des Rates des Kreises entscheidet, ob im Ausnahmefall die Kreditgewährung für den Kauf von Eigenheimen mit einer selbständigen zweiten vermietbaren Wohnung erfolgen kann.

(3) Der Kredit ist jährlich mit 4 % zu verzinsen. Die Höhe der Tilgungsleistungen ist grundsätzlich so festzulegen, daß die Tilgung des Kredites während der Restnutzungsdauer des Gebäudes gesichert ist. Die Mindesttilgung beträgt 1 %. Die Tilgung und Verzinsung des Kredites hat in gleichbleibenden Jahresleistungen zu erfolgen.

(4) Der Kredit ist in der Regel durch eine Hypothek zu sichern.

(5) In Ausnahmefällen kann der Kredit auch für die Ablösung der auf dem Grundstück liegenden Hypotheken und Miteigentumsanteile gewährt werden.

(6) Der Vorsitzende des Rates des Kreises entscheidet, welchen zum Personenkreis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gehörenden Bürgern entsprechend der sozialen Lage Vergünstigungen bei der Ausreichung von Krediten gewährt werden. Diese Vergünstigungen erfolgen durch Senkung des Eigenmittelanteils sowie durch Zinsermäßigung. Die Zinsermäßigungen sind zeitlich zu befristen.

(7) Beim Erwerb eines Eigenheimes zu eigenen Wohnzwecken, eines unbebauten Grundstückes zum Zwecke des Baus eines Eigenheimes oder eines Grundstückes mit einem Bauwerk zu Zwecken des Umbaus zu einem Eigenheim sind die Bürger gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung von der Grunderwerbsteuer befreit. Diese Steuerbefreiung gilt auch für den Kauf eines landwirtschaftlichen Gebäudes, das nach seiner Nutzung einem Eigenheim entspricht. Wird ein unbebautes Grundstück bzw. ein mit anderen Bauwerken bebautes Grundstück nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb zum Bau eines Eigenheimes verwendet, ist die Grunderwerbsteuer nachzuentrichten.

§ 16

Finanzierung der Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen

(1) Eigentümer von Eigenheimen mit Wohnsitz in der DDR erhalten Kredite zur Finanzierung der Modernisierung und

⁵ z. Z. gilt die Grundstücksverkehrsverordnung vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73).